

Statuten

Interessengemeinschaft Fahrzeugrestauratoren Schweiz (IgFS)



Erlassen und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung IgFS am 1. März 2025

Zu finden unter www.igfs.ch

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Name, Sitz, Ziele	3	
Artikel	1	Name	3
Artikel	2	Sitz	3
Artikel	3	Ziele	3
II	Mitglieder	3	
Artikel	4	Kategorien	3
Artikel	5	Aktivmitglieder	3
Artikel	6	Passivmitglieder	4
Artikel	7	Ehrenmitglieder	4
Artikel	8	Aufnahme	4
Artikel	9	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Artikel	10	Austritt und Ausschluss	4
III	Organe	4	
Artikel	11	Organe	4
A	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5	
Artikel	12	Einberufung	5
Artikel	13	Form der Einberufung	5
Artikel	14	Quorum, Beschlussfassung, Beschlussprotokoll	5
Artikel	15	Zuständigkeiten	5
B	VORSTAND	5	
Artikel	16	Zusammensetzung	5
Artikel	17	Organisation	5
Artikel	18	Wählbarkeit, Dauer	6
Artikel	19	Betrieb	6
Artikel	20	Quorum	6
Artikel	21	Zuständigkeiten	6
Artikel	22	Unterschriftenberechtigung	7
C	REVISIONSSTELLE	7	
Artikel	23	Ernennung, Wählbarkeit, Zuständigkeiten	7
IV	Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung	7	
Artikel	24	Finanzen	7
Artikel	25	Geschäftsjahr	7
Artikel	26	Haftung	7
V	Auflösung, Liquidation	7	
Artikel	27	Auflösung	7
Artikel	28	Liquidation	7
VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7	
Artikel	29	Statutenänderungen	7
Artikel	30	Offizielle Unterlagen	8
Artikel	31	Genehmigung, Inkrafttreten	8
Anhang		8	
Verzeichnis der Dokumente zur Umsetzung der Statuten		8	

I Name, Sitz, Ziele

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Fahrzeugrestauratoren Schweiz" (nachfolgend "IgFS") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der IgFS befindet sich in CH - 5400 Baden (AG).

Artikel 3 Ziele

Ziele der IgFS sind:

1. die Erhaltung von historischen Fahrzeugen als Kulturgut in den drei Sprachregionen der Schweiz zu unterstützen. Die IgFS positioniert sich als Berufsverband der Fahrzeug-Restaurierungsszene. Sie orientiert sich an den Zielen der Fédération Internationale des Véhicules Anciens FIVA, der «Charta von Turin» und den Weisungen für Veteranenfahrzeuge des Bundesamtes für Strassen ASTRA;
2. die über Jahrzehnte gewachsene Fachkompetenz von Personen im Bereich der Wartung, Reparatur und Restaurierung von Fahrzeugen und die damit verbundenen Erfahrungen zu erhalten, zu fassen und weiterzugeben. Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen sowie die entsprechenden Werkzeuge und Einrichtungen spielen dabei eine wichtige Rolle;
3. eine Trägerschaft zu leiten und zu koordinieren, welche die Lehrgänge und die eidgenössische Berufsprüfung Fahrzeugrestaurator/-in für verschiedene Fachrichtungen anbietet. Sie arbeitet mit den Berufsverbänden der Fahrzeugbranche und den Berufsfachschulen zu Themen der Fahrzeugrestaurierung zusammen;
4. Weiterbildungsangebote von Technikkursen im Bereich Fahrzeugwartung, -reparatur und -restaurierung zu organisieren;
5. PR- und Werbeauftritte zu den Zielen und Aktivitäten der IgFS zu betreiben;
6. das Betreiben von Internetplattformen zur Unterstützung der Verbandsziele. Diese dienen den Mitgliedern der IgFS, interessierten Personen und Besitzern von historischen Fahrzeugen als Austauschplattform;
7. die ständige Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Qualität, Originalität und Authentizität im Bereich der Fahrzeugrestaurierung;
8. die Vertretung der Interessen der IgFS gegenüber politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen.

II Mitglieder

Artikel 4 Kategorien

1. Mitglieder der IgFS können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
2. Die IgFS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.

Artikel 5 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen der IgFS nutzen.
2. Die IgFS unterscheidet:
 - a) Firmen: Sind juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, welche im Bereich Fahrzeugrestaurierung und/oder in Teilbereichen Erfahrungen aus der Restaurierungsbranche einbringen können.
 - b) Einzelpersonen: Ausgenommen Einzelunternehmungen. Sind natürliche Personen als ausgewiesene Fachleute, welche haupt- oder nebenberuflich in der Restaurierungsbranche tätig sind und/oder Erfahrungen aus der Restaurierungsbranche einbringen können.
 - c) Bildungspartner: Sind Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurszentren und Fachlehrerverbände, die über entsprechende Fachkompetenzen verfügen.
 - d) Verein Absolventen Fahrzeugrestaurator: Ist ein Zusammenschluss, mehrerer natürlicher Personen, welche die Berufs- oder Zertifikatsprüfung der Weiterbildung zum Fahrzeugrestaurator bestanden haben sowie von natürlichen und juristischen Personen, welche diese Ausbildung unterstützen.
3. Aktivmitglieder entrichten jährlich einen Beitrag gemäss Dokument «Einzelheiten zu den IgFS Mitgliederkategorien» (im Anhang).
4. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht:
 - a) Firmen: Bei Wahlen und Abstimmungen zählt die Stimme der/des Delegierten einfach.
 - b) Einzelpersonen: Jede Einzelperson übt eine Stimme aus.
 - c) Bildungspartner: Bei Wahlen und Abstimmungen zählt die Stimme der/des Delegierten einfach.
 - d) Verein Absolventen Fahrzeugrestaurator: Bei Wahlen und Abstimmungen sind maximal zwei Einzelpersonen stimmberechtigt.

Artikel 6 Passivmitglieder

1. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, welche die IgFS ideell und/oder finanziell unterstützen.
2. Die IgFS unterscheidet:
 - a) Fördernde Mitglieder: Sind natürliche Personen mit grosser Fachkompetenz im Bereich Fahrzeugrestauration und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Einzelunternehmungen als Zulieferanten der Fahrzeugrestauratoren.
 - b) Freunde der IgFS: Sind ehemalige Vorstandsmitglieder, andere natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, Verbände und Organisationen aus der Fahrzeugbranche.
3. Passivmitglieder sind Mitglieder, die während des Vereinsjahres einen Minimalbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden ist, bezahlt haben, wobei:
 - a) Fördernde Mitglieder: jährlich mindestens den Minimalbeitrag entrichten;
 - b) Freunde der IgFS: vom jährlichen Minimalbeitrag befreit sind, jedoch eine Gegenleistung entrichten.
4. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, werden jedoch zu den Aktivitäten der IgFS eingeladen gemäss Beschreibung im Dokument «Einzelheiten zu den IgFS Mitgliederkategorien» (im Anhang).

Artikel 7 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für die IgFS eingesetzt haben.
2. Auf Vorschlag des Vorstands wird ihnen durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8 Aufnahme

1. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt mit schriftlichem Gesuch und mit Empfehlung eines Mitgliedes der IgFS.
2. Weitere Bedingungen zu den Kategorien der Mitgliedschaft und die Gebühren sind im Dokument «Einzelheiten zu den IgFS Mitgliederkategorien» festgehalten (siehe Anhang).
3. Aufnahmegesuche sind mit dem Formular «Aufnahmegesuch IgFS Mitglied» (siehe Anhang) zuhanden des IgFS Vorstands an das Sekretariat IgFS zur richten.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne Begründungspflicht.

Artikel 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. bei juristischen Personen inklusiv Einzelunternehmungen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Konkursöffnung.

Artikel 10 Austritt und Ausschluss

1. Ein Verbandsaustritt ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor Jahresende an das Verbandssekretariat gerichtet werden.
3. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen Ziele der Statuten besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied aus der IgFS ausgeschlossen werden kann.
 - a) Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid durch Mehrheitsbeschluss und ohne Begründungspflicht.
 - b) Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
 - c) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

III Organe

Artikel 11 Organe

Die Organe der IgFS sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

A DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 12 Einberufung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt;
2. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an das Sekretariat IgFS zu richten.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) kann jederzeit seitens des Vorstandes oder durch einen Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden;
 - b) hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des entsprechenden Begehrens zu erfolgen.

Artikel 13 Form der Einberufung

1. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
2. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Artikel 14 Quorum, Beschlussfassung, Beschlussprotokoll

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Aktivmitglied, gestützt auf eine schriftliche Vollmacht, möglich.
3. Ein Aktivmitglied kann maximal zwei Stellvertretungen wahrnehmen (max. drei Stimmen).
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr.
7. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.
8. Über die Beschlüsse und Wahlen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Artikel 15 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IgFS und hat folgende zwingende Zuständigkeiten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Jahresberichts des Präsidenten;
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. Genehmigung des Jahresbudgets;
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
8. Änderung der Statuten;
9. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Artikel 10 Ziffer 3;
10. Auflösung der IgFS und Verwendung des Liquidationserlöses;
11. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind;
12. Erlass von Reglementen.

B DER VORSTAND

Artikel 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 8 bis 13 Personen.

Artikel 17 Organisation

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Ressorts:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Sprachregion Deutschschweiz (IgFS-D)
 - e) Sprachregion Französische Schweiz (IgFS-F)
 - f) Sprachregion Italienische Schweiz (IgFS-I)
 - g) Aktuar/-in
 - h) Medienarbeit
 - i) Berufsbildung
 - k) Weiterbildung
 - l) Erweiterte Aufgaben
 - m) Beziehung national und international
 - n) Swiss Historic Vehicle Federation SHVF
2. Mehrere Ressorts können in Personalunion wahrgenommen werden.
3. Sprachregionen:
 - a) Mitglieder der IgFS der gleichen Sprachregion bilden eine Gruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
 - b) Folgende Gruppen werden unterschieden: Deutschschweiz IgFS-D, Französische Schweiz IgFS-F und Italienische Schweiz IgFS-I.
 - c) Die Sprachregionen setzen sich als tragende Elemente der IgFS in ihrem Gebiet für die Verwirklichung der IgFS-Verbandsziele ein.
 - d) Die Sprachregionen behandeln insbesondere regionale und lokale Fragen, sind durch ihren Vorsitz im IgFS-Vorstand vertreten (max. 2 Personen) und erledigen die ihnen von den Organen der IgFS übertragenen Geschäfte.
 - e) Jede Sprachregion bestimmt in eigener Kompetenz mindestens drei Personen mit folgenden Schwerpunkten:
1. Vorsitz 2. Berufsbildung/ Weiterbildung 3. Finanzen
 - f) Die Sprachregion konstituiert sich selbst, erstellt jährlich einen Jahresbericht zuhänden des IgFS-Präsidiums, eine Jahresrechnung und ein Budget für den Betrieb und die anstehenden Projekte.
 - g) Jede Sprachregion ist verantwortlich für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Berufs- und Weiterbildung.
 - h) Die Aktivitäten und Abmachungen der Sprachregionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Weisungen der IgFS stehen.
 - i) Dokumente mit allgemeiner Rechtsgültigkeit bedürfen der Genehmigung des IgFS-Vorstandes.
 - k) Tätigkeiten und Kompetenzen der Sprachregionen werden im Dokument «IgFS Pflichtenhefte» umschrieben (vgl. Anhang).
4. Verein Absolventen Fahrzeugrestaurator ist mit einer Person im Vorstand vertreten.

Artikel 18 Wählbarkeit, Dauer

1. Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder der IgFS.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19 Betrieb

1. Der Vorstand organisiert die Abwicklung der Geschäfte selbstständig;
2. Die Mitarbeit im Vorstand und die Spesen werden gemäss «IgFS Spesenreglement» entschädigt (vgl. Anhang).

Artikel 20 Quorum, Beschlussfassung, Beschlussprotokoll

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Die Entscheidungen werden auf der Basis der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
3. Die Entscheidungen können auch durch Zirkularbeschluss auf elektronischem Weg getroffen werden.
4. Im Falle eines Unentschiedens ist das Votum des/der Präsidenten/-in entscheidend.
5. Über die Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Artikel 21 Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende zwingende Zuständigkeiten:

1. Führung der laufenden Geschäfte der IgFS;
2. Vertretung der IgFS nach aussen;
3. Erlass der Pflichtenhefte für die Vorstandressorts (vgl. Dokument «IgFS Pflichtenhefte»);
4. Einsetzung von Arbeitsgruppen je nach Bedarf für die Bearbeitung bestimmter Sachgebiete oder Fragen, wobei diese nach Abschluss ihre Arbeiten wieder aufgehoben werden;
5. Auftragserteilung an natürliche und juristische Personen gegen eine angemessene Entschädigung für die Erreichung der Vereinsziele;
6. Erlass von weiteren Pflichtenheften und Dokumenten.

Artikel 22 Unterschriftenberechtigung

Die IgFS wird durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

C DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 23 Ernennung, Wählbarkeit, Zuständigkeiten

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
2. Sie erstellt einen Revisionsbericht.
3. Die Jahresrechnungen der Sprachregionen sind Bestandteil der IgFS Jahresrechnung.

IV Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Artikel 24 Finanzen

Zur Verfolgung der Ziele verfügt der IgFS über folgende Vereinsmittel:

1. Mitgliederbeiträge und Gebühren;
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
3. Spenden und Zuwendungen.

Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 26 Haftung

1. Die Verpflichtungen der IgFS sind ausschliesslich durch die Vereinsmittel garantiert.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Auflösung, Liquidation

Artikel 27 Auflösung

1. Die Auflösung der IgFS wird mit mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Es müssen mindestens zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Nehmen weniger als zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten.
4. An dieser Mitgliederversammlung kann der Verband mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Artikel 28 Liquidation

Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Vermögen der IgFS an eine Institution, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 29 Statutenänderungen

Die Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung dem Änderungsantrag zustimmen.

Artikel 30 Offizielle Unterlagen

1. Anerkannte offizielle Unterlagen der IgFS entsprechen der hier angegebenen hierarchischen Reihenfolge:
 - a) Statuten;
 - b) Reglemente;
 - c) Pflichtenhefte;
 - d) Dokumente.
2. Im Fall eines widersprüchlichen Inhaltes von internen Regelungen der IgFS gilt die Reihenfolge der oben abgebildeten Hierarchie.

Artikel 31 Genehmigung, Inkrafttreten

1. Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 1. März 2025 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 2021 sowie die Statuten der Gründerversammlung vom 14. Mai 2011.
2. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Bern, 11. Juni 2025

IgFS Präsident

Der Aktuar

Sig. Christian Ackermann

Sig. Martin Sinzig

Anhang

Verzeichnis der Dokumente zur Umsetzung der Statuten:

- Einzelheiten zu den IgFS Mitgliederkategorien
- Aufnahmegesuch IgFS- Mitglied
- IgFS Spesenreglement
- IgFS Pflichtenhefte
- Mutationen der IgFS Mitgliedschaft
- Namenliste der Ressortleitungen mit Stellvertretung